Netzanschluss Erdgas Preisblatt

der Stadtwerke Landau a.d.Isar (SWL) gültig ab 1.4.2022

1. Anschlusspreise

1.1 Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses im Privatgrundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Netzanschlusskunden zahlt dieser einen Grundbetrag in Höhe von 2.023,00 € (netto 1700,00 €) und je Leitungsmeter 119,00 € (netto 100,00 €).

1.2 Darüber hinaus werden besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, u. a.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen) dem Netzanschlusskunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

1.3 Für einen Teilanschluss (z. B. Baugebiets-erschließung) werden 1.700,00 € (netto 1.428,57 €) berechnet. Diese Summe findet Anrechnung auf die bei Inbetriebnahme des Netzanschlusses entstehenden Gesamtkosten

1.4 Auf Privatgrund wird die Wiederherstellung von befestigten Flächen (z.B. Verbundsteinpflaster oder Asphalt- und Betonflächen) über dem verfüllten Rohrgraben auf Kundenwunsch durchgeführt.
Es werden pro laufendem Meter 83,30 € (netto 75,00 €) in Rechnung gestellt.
Weitere Sonderleistungen auf Anfrage.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)=Netzkostenanteil

SWL ist berechtigt, über die unter Ziffer 1.1 geregelten Anschlusspreise hinaus vom Netzanschlusskunden einen angemessenen Baukostenzuschuss (s. Ziffer 2.2 AB Netzanschluss) zu verlangen. Dieser Baukostenzuschuss (BKZ) dient zur anteiligen Deckung der Investitions-kosten für das vorgelagerte Netz. Der BKZ beträgt 357,00 € (netto 300,00) für Anschlüsse bis 30 kW.
Bei größeren Anschlusswerten erhöht sich der Grund-betrag wie folgt:
[Anschlusswert abzügl. 30kW] x 17,85 € (netto 15,00 €)

Der vorgenannte kostenpflichtige Anschlusswert gilt bis zu einer Leistungsbereitstellung von 500 kW. Bei einem Anschlusswert über 500 kW wird im Einzelfall ein weiterer Betrag nach näherer Spezifikation der Anschlusssituation errechnet. Bei nachträglicher Erhöhung des Anschlusswertes wird der Betrag entsprechend der Mehrleistung nachberechnet.

3. Verlegung und Ausbau von Messeinrichtungen

Die Kosten für die Verlegung und den Ausbau von Messeinrichtungen werden dem Netzanschlusskunden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand der SWL in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsverzug

Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß Diskontüberleitungsgesetz in Rechnung gestellt. Im Falle eines Inkassoauftrages werden 50,00 € erhoben. Mahngebühren werden in Höhe von 3,00 € bei der 1. Mahnung, 8,00 € bei der zweiten und 11,00 € bei der 3. Mahnung auf den zu zahlenden Rechnungsbetrag aufgeschlagen.

5. Sperrung und Entsperrung des Netzanschlusses
Für die Sperrung eines werden 40,00 €, für die Entsperrung 47,60 € (netto 40,00 €) in Rechnung gestellt.

6. Änderungsvorbehalt
SWL sind berechtigt, das Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen zur Herstellung und Vorhaltung von Erdgas-Netzanschlüssen an das Netz der SWL zu ändern. SWL wird die Änderung öffentlich bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Netzanschlusskunde nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.

7. Sonstiges

7.1 SWL ist berechtigt, bei von ihr nicht zu vertretenden Verzögerungen bei der Anschlussausführung die mit der Netzanschlusserstellung verbundenen und dem Anschlusskunden anzulastenden Kostensätze der veränderten Kostensituation anzupassen. Das gleiche gilt für den Baukostenzuschuss.

7.2 Wird bei Ortsnetzerweiterungen die erforderliche Anzahl von Netzanschlusskunden nicht erreicht, so ist SWL berechtigt vom Netzanschlussvertrag zurückzutreten.

7.3 Kündigt der Netzanschlusskunde den Netzanschlussvertrag vor Herstellung des Netzanschlusses, so ist SWL berechtigt, die entstandenen Kosten zu berechnen.

7.4 SWL ist berechtigt, vom Netzanschlusskunden in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf den Rechnungsbetrag zu verlangen.

7.5 Alle Kostensätze sind, soweit nicht anderes vermerkt, Bruttobeträge und enthalten die aktuell gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Wenn nur der Nettobetrag ausgewiesen ist, besteht keine Mehrwertssteuerpflicht.

Landau a. d. Isar, den 1.4.2022
Stadtwerke Landau a.d.Isar